

Vereinbarung über ein Ausfallhonorar

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

meine psychotherapeutische Praxis arbeitet nach dem sogenannten Bestell- bzw. Bereitstellungsprinzip. Das bedeutet, dass vereinbarte Behandlungstermine verbindlich und ausschließlich für Sie reserviert werden. Die für Sie vorgesehene Zeit wird für Sie bereitgehalten und kann aufgrund der kurzfristigen Verfügbarkeit in der Regel nicht anderweitig vergeben werden.

Da psychotherapeutische Behandlungen regelmäßig über einen längeren Zeitraum stattfinden und die Termine fest für einzelne Patientinnen und Patienten eingeplant werden, kann ein kurzfristig freiwerdender Termin in der Regel nicht kurzfristig an eine andere Person vergeben werden. Für einen nicht rechtzeitig abgesagten Termin kann daher ein Ausfallhonorar entstehen.

1. Vereinbarung und Reservierung von Terminen

Ein Behandlungstermin gilt als verbindlich vereinbart und für Sie reserviert, sobald Sie einem von mir vorgeschlagenen Termin zustimmen.

Eine gesonderte nochmalige Bestätigung des Termins durch mich ist nicht erforderlich. Wenn ich Ihnen beispielsweise mehrere mögliche Termine vorschlage und Sie mir mitteilen, dass ein bestimmter Termin für Sie passend ist, gilt dieser Termin damit als vereinbart und verbindlich reserviert.

Auch Termine, die im Rahmen einer laufenden Behandlung gemeinsam vereinbart werden, gelten mit der Vereinbarung als verbindlich reserviert.

2. Absagefrist

Sollten Sie einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können, muss dieser spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden. Bei einer rechtzeitigen Absage innerhalb dieser Frist wird kein Ausfallhonorar berechnet. Bei einer späteren Absage oder bei Nichterscheinen kann ein Ausfallhonorar in Höhe des vereinbarten Honorars berechnet werden.

3. Höhe des Ausfallhonorars

Wenn nicht anders vereinbart, entspricht das Ausfallhonorar dem für den jeweiligen Termin vereinbarten Honorar (Einzeltherapie: 140,00 €, Paartherapie: 180,00 €). Falls dies für Sie aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, können wir eine individuelle Vereinbarung treffen. Das Ausfallhonorar wird privat in Rechnung gestellt und ist von der Patientin bzw. dem Patienten selbst zu tragen.

4. Anderweitige Vergabe des Termins

Kann der für Sie reservierte Termin trotz kurzfristiger Absage anderweitig vergeben werden, entfällt das Ausfallhonorar. Ebenso bleibt es Ihnen unbenommen, nachzuweisen, dass durch den Ausfall kein oder ein geringerer Honorarausfall entstanden ist.

5. Kenntnisnahme und Zustimmung

Mit Ihrer Zustimmung zu dieser Vereinbarung bestätigen Sie, dass Sie die Regelungen zum Ausfallhonorar gelesen und verstanden haben und mit deren Geltung für die von Ihnen vereinbarten Behandlungstermine einverstanden sind.